

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutz Hunde NRW“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Bottrop.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabenordnung (AO). Der Verein verwirklicht seine Zwecke auch durch eigene operative Maßnahmen sowie durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Organisation und Durchführung der Vermittlung von Hunden aus dem In- und Ausland sowie von Abgabehunden aus privater Haltung in ein artgerechtes und dauerhaftes Zuhause,
2. die Unterbringung der Hunde auf vorhandene Pflegestellen oder bei sonstigen kooperierenden Stellen (keine Aufnahme von Hunden in vereinseigene Einrichtungen),
3. die Förderung einer verantwortungsvollen Tierhaltung,
4. die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzorganisationen oder solchen, deren Tätigkeit den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins entspricht,
5. Aufklärungsarbeit hinsichtlich Tierschutz-relevanter Belange im In- und Ausland,
6. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Lebensbedingungen von bedürftigen Hunden,
7. Unterstützung von Kastrationsprojekten zur nachhaltigen Eindämmung der unkontrollierten Vermehrung,
8. Hilfestellung bei der Weitervermittlung von Tieren, die aus privaten Haushalten abgegeben werden müssen, um Tierleid zu vermeiden,
9. Unterstützung bei der Vermittlung von Hunden in geeignete und dauerhafte Lebensverhältnisse, die aufgrund behördlicher Maßnahmen oder vergleichbarer Umstände aus nicht artgerechter Haltung stammen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
7. Der Verein kann seinen Organmitgliedern und sonstigen für den Verein tätigen Personen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften eine angemessene Vergütung, insbesondere im Rahmen der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26, 26a EStG), gewähren.
8. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstanden sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Minderjährige Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die Einstufung der Mitglieder als aktiv oder passiv erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Grundlage nachvollziehbarer Kriterien. Gegen die Einstufung kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
6. Passive Mitglieder sind von der Übernahme von Vorstandsämtern oder anderen Organfunktionen des Vereins ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - c) in grober Weise gegen die Ziele des Vereins oder gegen tierschutzrechtliche Grundsätze verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der Beschluss ist vereinsintern endgültig.
6. Passive Mitglieder unterliegen denselben Austritts- und Ausschlussregelungen wie aktive Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass Vermögensverfügungen, Verpflichtungen und Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1.000 € der vorherigen Zustimmung des gesamten Vorstands bedürfen. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis und hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
4. Verpflichtungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder den in § 8 Abs. 3 genannten Wert überschreiten, bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Wählbar in den Vorstand sind nur aktive Mitglieder.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Der Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt neu.
10. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung im Rahmen der steuerlichen Vorschriften, insbesondere nach § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG, bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand hat bei allen Maßnahmen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der satzungsgemäßen Mittelverwendung zu beachten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Mitglieder können an der Versammlung auch über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen; das Stimmrecht muss in diesem Fall gleichwertig gewährleistet sein.
5. Mitgliederarten und Stimmrechte:
 - a) Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Beschlüsse zu fassen und weitere Vereinsrechte gemäß Satzung auszuüben.
 - b) Passive Mitglieder dürfen keine Stimmrechte ausüben, können jedoch beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht anders vorsieht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (aktive Mitglieder) anwesend ist.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; ab der 2. Einberufung gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen stimmberechtigten Stimmen (aktive Mitglieder) gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen stimmberechtigten Stimmen (aktive Mitglieder).
5. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen stimmberechtigten Stimmen (aktive Mitglieder).
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin. Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und kein anderes Amt im Verein ausüben, das mit der Kassenführung oder der Verwaltung der Vereinsmittel in Zusammenhang steht.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, die Buchführung sowie die Verwendung der Vereinsmittel entsprechend der Satzung.
4. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher oder mündlicher Prüfbericht vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung, die Buchführung sowie die Verwendung der Vereinsmittel. Auf Grundlage ihres Prüfberichts schlägt die Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor. Die Entscheidung über die Entlastung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke, zur Mitgliederverwaltung sowie zur Durchführung von Vereinsaktivitäten.
2. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

3. Zur Sicherstellung des Datenschutzes kann der Verein interne Richtlinien zur Datenverarbeitung und Datensicherung erlassen, die von allen Organen und Mitgliedern einzuhalten sind.
4. Die Mitglieder werden über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung informiert, soweit dies erforderlich ist.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen stimmberechtigten Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Tierschutzbund e. V. mit Sitz in Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO zu verwenden hat.

Ort, Datum

Ratingen, 15.02.2026

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)